

**Das Präsidium
des Arbeitsgerichts Hamm**

**Präsidialbeschluss
über die Geschäftsverteilung
beim richterlichen Dienst
ab dem 01. Januar 2026**

Inhalt:

Abschnitt A: Verteilung der Geschäfte	3
§ 1 Kammern	3
§ 2 Zuordnung der Verfahren zum Gerichtstag Lippstadt	3
§ 3 Erfassung der eingehenden Verfahren	4
(1) Gerichtstag Lippstadt	
(2) Gerichtsort Hamm	
(a) Erfassung der eingehenden Verfahren	
(b) Zuweisung der Endziffern.....	
(3) Reihenfolge der Eintragungen.....	
(4) Abgabe zwischen Gerichtstag und Gerichtsort.....	
(5) Einstweilige Verfügungen und Arreste.....	
(6) Verbundene Prozesse	
§ 4 Besondere Zuständigkeit für den Gütetermin.....	7
§ 5 Güterichter und Verweisung gem. § 54 Abs. 6 ArbGG.....	7
§ 6 Wiederaufnahmeverfahren, Auslegung eines Vergleichs, Verfahren nach Klagerücknahme	8
§ 7 Vorverfahren.....	9
§ 8 Rechtsbehelfsverfahren in Mahnsachen.....	10
§ 9 Ausgleichsverfahren	10
§ 10 Regelung in Zweifelsfragen.....	10
 Abschnitt B: Vorsitz und Vertretung.....	 11
§ 11 Vorsitz und Vertretung.....	11
§ 12 Zuständigkeit für Entscheidungen über Befangenheit.....	12
 Abschnitt C: Ehrenamtliche Richterinnen und Richter.....	
§ 13 Verteilung im Allgemeinen.....	14
§ 14 Zuordnung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.....	14
§ 15 Ladung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.....	14
§ 16 Neuberufene ehrenamtliche Richterinnen und Richter.....	16
§ 17 Verfahren nach § 78 a ArbGG.....	17
§ 18 Heranziehung in Sonderfällen.....	17
 Abschnitt D: Schlussbestimmungen.....	 18
§ 19 Geltungsdauer.....	18

Abschnitt A: Verteilung der Geschäfte

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, Beschlussverfahren, einstweilige Verfügungen, Arreste, Ha- sowie AR-Sachen werden den beim Arbeitsgericht Hamm gebildeten Kammern nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zugewiesen.

§ 1 Kammern

Die richterlichen Geschäfte werden auf die bestehenden vier Kammern verteilt.

Dabei besteht Übereinstimmung darin, dass für die Wahrnehmung der Geschäfte der Direktorin ein Abschlag von 20 %, für die Wahrnehmung der Tätigkeit als Gleichstellungsbeauftragte ein Abschlag von ebenfalls 20 % und für die Wahrnehmung des Gerichtstags Lippstadt von insgesamt 10 % als angemessen angesehen wird.

§ 2 Zuordnung der Verfahren zum Gerichtstag Lippstadt

Zum Gerichtstag Lippstadt gehören alle Sachen, bei denen der/die Beklagte den Wohnsitz bzw. Sitz in folgenden Gemeinden hat:

Stadt Lippstadt
Stadt Geseke
Stadt Erwitte
Stadt Rüthen und
Stadt Warstein

Zum Gerichtstag Lippstadt gehören ferner diejenigen Sachen, bei denen zwar der Wohnsitz bzw. Sitz der/des Beklagten in einer der übrigen Gemeinden des Arbeitsgerichtsbezirks Hamm liegt, der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin jedoch innerhalb der zum Gerichtstag Lippstadt gehörenden Gemeinden ausschließlich beschäftigt wird oder wurde.

Zum Gerichtstag Lippstadt gehören auch diejenigen Sachen, bei denen der Wohnsitz bzw. Sitz der/des Beklagten außerhalb des Bezirks des Arbeitsgerichts Hamm liegt, sich aber der Arbeitsort in einer der o.g. Gemeinden befindet.

Nicht zum Gerichtstag Lippstadt gehören die Sachen, in denen nur der Wohnsitz bzw. Sitz der/des Beklagten in den zum Gerichtstag Lippstadt gehörenden Gemeinden liegt,

der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin jedoch in einer der übrigen Gemeinden des Arbeitsgerichtsbezirks Hamm ausschließlich beschäftigt wird oder wurde.

Beschlussverfahren gehören zur Zuständigkeit des Gerichtstages in Lippstadt, wenn der Betrieb in einer der obigen Gemeinden liegt.

AR-Sachen gehören zum Gerichtstag Lippstadt, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin den Wohnsitz bzw. Sitz im Bezirk des Gerichtstages Lippstadt hat oder ein zu vernehmender Zeuge im Bezirk des Gerichtstages Lippstadt wohnt.

§ 3 Erfassung der eingehenden Verfahren

Für die ab 01.01.2026 eingehenden Sachen gilt folgende Regelung:

(1) Gerichtstag Lippstadt

Die bei der Geschäftsstelle im Laufe des Tages eingehenden Klagen, Widersprüche gegen Mahnbescheide und Einsprüche gegen Vollstreckungsbescheide sind sofort bei der Öffnung der Post einschließlich der den Gerichtstag Lippstadt betreffenden Eingänge aus dem Nachbriefkasten in der Reihenfolge des Eingangs mit arabischen Ziffern und der Uhrzeit zu versehen. Die bei der Rechtsantragstelle aufgenommenen Klagen erhalten fortlaufende Antragszeichen entsprechend der Reihenfolge ihrer Aufnahme zu Protokoll der Geschäftsstelle. Am darauffolgenden Tag sind die gesammelten Klagen vorab in das Prozessregister in der Reihenfolge einzutragen, das zuerst die mit fortlaufenden Antragszeichen, sodann die mit arabischen Zahlen gekennzeichneten Klagen eingetragen werden.

Die Eintragungen sind im laufenden Jahr ununterbrochen fortzusetzen.

Die auf den Gerichtstag Lippstadt entfallenden Sachen erhalten das Aktenzeichen 2 Ca .../26 Gerichtstag Lippstadt und werden der 2. Kammer zugewiesen.

(2) Gerichtsort Hamm

a) Erfassung der eingehenden Verfahren

Die bei der Geschäftsstelle im Laufe des Tages eingehenden Klagen, Widersprüche gegen Mahnbescheide und Einsprüche gegen Vollstreckungsbescheide sind sofort bei der Öffnung der Post einschließlich der den Gerichtsort Hamm betreffenden Eingänge aus dem Nachtbriefkasten in der Reihenfolge des Eingangs mit arabischen Ziffern und der Uhrzeit zu versehen. Die bei der Rechtsantragstelle aufgenommenen Klagen erhalten fortlaufende Antragszeichen entsprechend der Reihenfolge ihrer Aufnahme zu Protokoll der Geschäftsstelle. Am darauffolgenden Tag sind die gesammelten Klagen in das Prozessregister nach den auf den Gerichtstag Lippstadt entfallenden Sachen in der Reihenfolge einzutragen, dass zuerst die mit fortlaufenden Antragszeichen, sodann die mit arabischen Ziffern gekennzeichneten Klagen eingetragen werden.

b) Zuweisung der Endziffern

Die Endziffern sind wie folgt einzutragen:

Die Klagen mit den Endziffern

0, 4, 08, 18, 28, 38, 48, 58, 68, 78, 087, 187, 287, 387, 487, 997

werden der 1. Kammer,

die Klagen mit den Endziffern 2, 5, 6, 9, 88, 98, 07, 17, 27, 37, 47, 587, 687, 787, 887, 987, 097

werden der 3. Kammer,

die Klagen mit den Endziffern 1, 3, 57, 67, 77, 197, 297, 397, 497, 597, 697, 797, 897

werden der 4. Kammer

zugewiesen.

c) Erledigte Verfahren der 5. Hilfskammer

Für erledigte Verfahren der 5. Hilfskammer gilt vorstehende Ziffernverteilung entsprechend.

(3) Reihenfolge der Eintragungen

Die Eintragungen werden somit in folgender Reihenfolge vorgenommen:

- a) Die auf den Gerichtstag Lippstadt entfallenden Sachen, soweit sie bei der Rechtsantragstelle aufgenommen wurden,
- b) die übrigen auf den Gerichtstag Lippstadt entfallenden Sachen,
- c) die auf den Gerichtsort Hamm entfallenden Sachen, soweit sie bei der Rechtsantragstelle aufgenommen wurden,
- d) die übrigen auf den Gerichtsort Hamm entfallenden Sachen.

(4) Prozessbevollmächtigung von Ehegatten

Sachen, in welchen dem Ehegatten (oder dessen Rechtsanwaltskanzlei) einer/eines Kammervorsitzenden Prozessvollmacht erteilt ist oder in welchen die Prozessvertretung oder Bearbeitung dem Ehegatten im Angestelltenverhältnis übertrage ist, werden der Kammer zugewiesen, für die die nächste Sache einzutragen wäre. Zum Ausgleich ist die abgebende Kammer zuständig für die nächste Sache gleicher Verfahrensart, die der übernehmenden Kammer zugewiesen ist.

(5) Abgabe zwischen Gerichtstag und Gerichtsort

Muss eine Sache aufgrund der Regelungen zu § 2 vom Gerichtstag Lippstadt nach Hamm abgegeben werden, wird diese Sache statistisch neu erfasst, d.h. sie ist im Register neu einzutragen und erhält somit ein neues Aktenzeichen. Gleichzeitig erfolgt im Register eine gesonderte Kennzeichnung, aus der sich das vorherige Aktenzeichen dieser zusätzlich zugeteilten Sachen ergibt. Die Sache ist am auf die entsprechende richterliche Verfügung folgenden Tag als letztes dem Gerichtsort Hamm zuzuordnendes Verfahren einzutragen (im Anschluss auch an etwa nach (3) e) einzutragende Verfahren).

Wird eine Sache vom Gerichtsort Hamm an den Gerichtstag Lippstadt abgegeben, so erfolgt die Zuteilung unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelung.

(6) Einstweilige Verfügungen und Arreste

Einstweilige Verfügungen und Arreste sind unverzüglich nach Eingang einzutragen.

Im Übrigen gelten für einstweilige Verfügungen, Arreste, Ha-, AR- sowie RNS-Verfahren die vorstehenden Regelungen entsprechend.

(7) Verbundene Prozesse

Gemäß § 147 ZPO verbundene Prozesse werden unter dem niedrigsten Aktenzeichen der betreffenden Verfahren weitergeführt. Für den verbundenen Prozess ist die Kammer zuständig, zu der dieses niedrigste Aktenzeichen gehört.

§ 4 Besondere Zuständigkeit für Gütetermin auf Antrag

- (1) In Verfahren, in denen auf einer Seite die gleiche Partei oder der gleiche Beteiligte beteiligt ist und die in die Zuständigkeit unterschiedlicher Kammern gehören, ist jede/r Vorsitzende für den Gütetermin dann zuständig, wenn eine Partei bzw. Beteiligte beantragt, dass der Gütetermin auch von dem/der nicht zuständigen Vorsitzenden als Vertretung für den/die zuständige Vorsitzende/n durchgeführt wird und die andere Partei bzw. Beteiligte dem spätestens im Gütetermin nicht widerspricht.
- (2) In Güteverfahren ist jede/jeder Kammervorsitzende zuständig, sofern die/der ordentliche Vorsitzende aufgrund eines Krankheitsfalles verhindert ist, sowie in Eil- und Notfällen.

§ 5 Güteverhandlung vor dem nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) nach Verweisung gem. § 54 Abs. 6 ArbGG

- a) Nicht entscheidungsbefugter Richter (Güterichter) im Sinne von § 54 Abs. 6 ArbGG für die in der 1. Kammer anhängigen Verfahren ist die Vorsitzende der 4. Kammer

Nicht entscheidungsbefugter Richter (Güterichter) im Sinne von § 54 Abs. 6 ArbGG für die in der 2. Kammer anhängigen Verfahren ist die Vorsitzende der 1. Kammer.

Nicht entscheidungsbefugter Richter (Güterichter) im Sinne von § 54 Abs. 6 ArbGG für die in der 3. Kammer anhängigen Verfahren ist der Vorsitzende der 2. Kammer.

Nicht entscheidungsbefugter Richter (Güterichter) im Sinne von § 54 Abs. 6 ArbGG für die in der 4. Kammer anhängigen Verfahren ist die Vorsitzende der 3. Kammer.

Im Falle einer Verhinderung gelten die allgemeinen Vertretungsregelungen dieses Geschäftsverteilungsplans.

Im Falle einer Verweisung eines Verfahrens in das Güterichterverfahren werden nach Durchführung der Güterichtersitzung 3 Ca-Verfahren, die nach den o.g. Bestimmungen für die Kammer neu einzutragen wären, der der Güterichter vorsitzt, für die verweisende Kammer eingetragen. Die bloße Verweisung eines Verfahrens an den Güterichter löst noch keine Entlastung aus.

Im Falle einer Verhinderung gelten die allgemeinen Vertretungsregelungen dieses Geschäftsverteilungsplans.

§ 6 Wiederaufnahmeverfahren, Auslegung eines Vergleichs, Verfahren nach Klagerücknahme

- (1) Rechtsstreitigkeiten, die wiederaufgenommen werden, nachdem sie aufgrund der Aktenordnung oder aus sonstigen Gründen weggelegt worden sind, werden unter dem alten Aktenzeichen wieder anhängig gemacht und von der zuvor damit befassten Kammer bearbeitet. Das gleiche gilt bei Einsprüchen etc. in bereits weggelegten Sachen und bei Anfechtung von vor dem Arbeitsgericht Hamm geschlossenen Vergleichs. Das gilt auch dann, wenn das Klagebegehren ganz

oder teilweise von der Auslegung eines vor dem Arbeitsgericht Hamm geschlossenen Vergleichs abhängig ist (z.B. wenn darüber gestritten wird, ob eine bestimmte Forderung von dem Vergleich erfasst wird).

- (2) Ein nach Klagerücknahme erfolgter neuer Klageeingang fällt der bisher damit befassten Kammer zu, wenn die erneute Klage u.a. denselben Streitgegenstand betrifft und wenn zugleich dieselben Parteien beteiligt sind. Dies gilt nur, soweit der/die Vorsitzende noch beim Arbeitsgericht Hamm tätig ist. Ist dies nicht der Fall, so gilt die unter Abschnitt A. vorgesehene Geschäftsverteilung.

In den Fällen des § 767 ZPO sowie bei Nichtigkeits- und Restitutionsklagen

- (3) gemäß §§ 578 ff. ZPO gilt Folgendes:

Für die Erledigung der Verfahren sind, soweit sie schon einmal beim Arbeitsgericht Hamm anhängig waren, die Kammern zuständig, die in dem früher anhängigen Verfahren den Vollstreckungstitel erlassen haben. Dies gilt nur, soweit der/die Vorsitzende noch beim Arbeitsgericht Hamm tätig ist. Ist dies nicht der Fall, so gilt die unter Abschnitt A. vorgesehene Geschäftsverteilung.

§ 7 Vorverfahren

Verfahren und Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben Parteien und Beteiligten, auch umgekehrten Rubrums, sind von derjenigen Kammer zu bearbeiten, die als erste mit einem solchen Verfahren bzw. Rechtsstreit befasst worden ist, wenn dieses Verfahren bzw. dieser Rechtsstreit bei Eingang der weiteren Sache noch nicht beendet ist. Als erledigt gelten Verfahren, in denen ein verspäteter Einspruch vorliegt. Als erledigt gelten auch nach der Aktenordnung weggelegte Akten mit Ablauf eines Jahres nach der Weglegungsverfügung. Als erledigt gelten auch Verfahren, die allein wegen der noch nicht erfolgten Prozesskostenhilfebewilligung nicht ausgetragen werden konnten.

Als Verfahren und Rechtsstreitigkeiten zwischen denselben Parteien gelten auch Bestandsschutzklagen einschließlich des Antrags auf Weiterbeschäftigung gegen den Insolvenzschuldner und Insolvenzverwalter.

Als erste befasst ist diejenige Kammer, die bei mehreren Ca-Sachen die niedrigste Endnummer erhalten hat, bei einer Ca-Sache und einem anderen Verfahren die

Kammer, die datumsmäßig zuerst zuständig geworden ist. Die Beendigung gilt mit Ablauf des Tages des Urteils, Vergleichs etc. als erfolgt.

Als Verfahren und Rechtsstreit zwischen denselben Parteien gelten auch Urteils- und Beschlussverfahren, die Kosten von Schulungsveranstaltungen nach § 37 BetrVG zum Gegenstand haben und Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Akkordkolonne mit dem Arbeitgeber. Im Übrigen gilt die vorstehende Regelung nicht für Beschlussverfahren, es sei denn, es handelt sich um ein Verfahren gemäß § 100 BetrVG, nachdem zuvor das entsprechende Verfahren nach § 99 BetrVG anhängig geworden war oder noch anhängig ist. In diesem Fall ist auch für das Verfahren gemäß § 100 BetrVG die Kammer zuständig, bei der das Verfahren gemäß § 99 BetrVG anhängig war oder ist.

§ 8 Rechtsbehelfsverfahren in Mahnsachen

Für Rechtsbehelfsverfahren in Mahnsachen ist die Vorsitzende der 1. Kammer zuständig. Es gilt die allgemeine Vertretungsregelung.

§ 9 Ausgleichsverfahren

Aufgrund der zusätzlichen Belastung der Kammern im Jahre 2025 ist ein Ausgleich wie folgt vorzunehmen:

Von den auf die 2. Kammer ab dem 01.02.2026 entfallenden Ca-Verfahren übernimmt die 1. Kammer die ersten 55 Verfahren.

Von den auf die 1. Kammer ab dem 01.02.2026 entfallenden Ca-Verfahren übernimmt die 3. Kammer die ersten 40 Verfahren.

§ 10 Regelung in Zweifelsfragen

- (1) Entstehen in einer Kammer Zweifel wegen der geschäftsplanmäßigen Zuständigkeit, so entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit.
- (2) Bei Eingaben, bei denen zweifelhaft ist, ob die an eine Klage zu stellenden Anforderungen erfüllt sind, ist nach der Aktenordnung zu verfahren. Für die Weiterbearbeitung bleibt die einmal damit befasste Kammer zuständig.

Abschnitt B: Vorsitz und Vertretung

§ 11 Vorsitz und Vertretung

a)

1. Kammer	Ordentliche Vorsitzende: Direktorin des Arbeitsgerichts Vaupel Regelmäßiger Vertreter: Vorsitzende der 3. Kammer Richterin am Arbeitsgericht Havighorst Für den Fall der Verhinderung der regelmäßigen Vertreterin wird diese von dem Vorsitzenden der 2. Kammer, dieser wiederum durch die Vorsitzende der 4. Kammer vertreten.
2. Kammer	Ordentlicher Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Gries Regelmäßige Vertreterin: Die Vorsitzende der 4. Kammer Richterin am Arbeitsgericht Piepenbrink Für den Fall der Verhinderung der regelmäßigen Vertreterin wird diese von der Vorsitzenden der 3. Kammer, diese wiederum durch die Vorsitzende der 1. Kammer vertreten.
3. Kammer	Ordentliche Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Havighorst Regelmäßige Vertreterin: Die Vorsitzende der 1. Kammer Direktorin des Arbeitsgerichts Vaupel

	Für den Fall der Verhinderung der regelmäßigen Vertreterin wird diese von der Vorsitzenden der 4. Kammer, diese von dem Vorsitzenden der 2. Kammer vertreten.
4. Kammer	Ordentliche Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Piepenbrink Regelmäßiger Vertreter: Der Vorsitzende der 2. Kammer Richter am Arbeitsgericht Griesse Für den Fall der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters wird dieser von der Vorsitzenden der 1. Kammer, diese durch die Vorsitzende der 3. Kammer vertreten.

Vertreter in Verwaltungsangelegenheiten ist die Vorsitzende der 3. Kammer.

§ 12 Zuständigkeit für Entscheidungen über Befangenheit

- a) Abweichend von der vorstehenden Vertretungsregelung wird die Vertretung der Kammervorsitzenden bei der Entscheidung über sie betreffende Ablehnungsgesuche gemäß § 45 Abs. 1 ZPO wie folgt bestimmt:

Vertreterin der Vorsitzenden der 1. Kammer ist die Vorsitzende der 4. Kammer. Wird auch diese abgelehnt oder ist diese verhindert, so entscheidet der Vorsitzende der 2. Kammer. Wird auch dieser abgelehnt oder ist dieser verhindert, gilt die normale Vertretungsregelung, d.h., es entscheidet die Vorsitzende der 3. Kammer.

Vertreter des Vorsitzenden der 2. Kammer ist die Vorsitzende der 3. Kammer. Wird auch diese abgelehnt oder ist diese verhindert, so entscheidet die Vorsitzende der 1. Kammer. Wird auch diese abgelehnt oder ist diese verhindert, gilt die normale Vertretungsregelung, d.h., es entscheidet die Vorsitzende der 4. Kammer.

Vertreterin der Vorsitzenden der 3. Kammer ist der Vorsitzende der 2. Kammer. Wird auch dieser abgelehnt oder ist dieser verhindert, so entscheidet die Vorsitzende der 4. Kammer. Wird auch diese abgelehnt oder ist diese verhindert, gilt die normale Vertretungsregelung, d.h., es entscheidet die Vorsitzende der 1. Kammer

Vertreterin der Vorsitzenden der 4. Kammer ist die Vorsitzende der 1. Kammer. Wird auch dieser abgelehnt oder ist dieser verhindert, so entscheidet die Vorsitzende der 3. Kammer. Wird auch diese abgelehnt oder ist diese verhindert, gilt die normale Vertretungsregelung, d.h., es entscheidet der Vorsitzende der 2. Kammer.

Die abweichende Vertretungsregelung gilt auch für den Fall der Selbstablehnung eines Kammervorsitzenden gemäß § 48 ZPO.

Bis zur Entscheidung über den Antrag nach § 45 ZPO oder § 48 ZPO gilt der für die Entscheidung über den Ablehnungsantrag zuständige Vorsitzende als regelmäßiger Vertreter für das Verfahren, in dem der Antrag gestellt wird. Im Falle eines begründeten Antrags nach § 45 ZPO oder § 48 ZPO wird das Verfahren an den regelmäßigen Vertreter als Vorsitzenden der dann zuständigen Kammer abgegeben. Das Verfahren ist statistisch zu erledigen und für die nunmehr mit dem Verfahren befasste Kammer einzutragen. Dieses Verfahren erhält somit ein neues Aktenzeichen.

Die abweichende Vertretungsregelung gilt auch für den Fall der Selbstablehnung eines Kammervorsitzenden gemäß § 48 ZPO.

Bis zur Entscheidung über den Antrag nach § 45 ZPO oder § 48 ZPO gilt der für die Entscheidung über den Ablehnungsantrag zuständige Vorsitzende als regelmäßiger Vertreter für das Verfahren, in dem der Antrag gestellt wird. Im Falle eines begründeten Antrags nach § 45 ZPO oder § 48 ZPO wird das Verfahren an den regelmäßigen Vertreter als Vorsitzenden der dann zuständigen Kammer abgegeben. Das Verfahren ist statistisch zu erledigen und für die nunmehr mit dem Verfahren befasste Kammer einzutragen. Dieses Verfahren erhält somit ein neues Aktenzeichen.

Abschnitt C: Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

§ 13 Verteilung im Allgemeinen

Es werden zwei Listen geführt. Die in der Liste I. enthaltenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden am Gerichtsort Hamm eingesetzt.

Die in der Liste II. enthaltenen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden bei dem Gerichtstag Lippstadt eingesetzt.

§ 14 Zuordnung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Die Heranziehung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter zu den Sitzungen der einzelnen Kammern hat nach der Reihenfolge der für das Jahr 2024 aufgestellten Listen, die alphabetisch geordnet sind, zu erfolgen.

Zum Gerichtstag Lippstadt gehören die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter, die in dem Bereich der Gemeinden

Stadt Lippstadt

Stadt Geseke

Stadt Erwitte

Stadt Rüthen

Stadt Warstein

als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer oder Arbeitgeberin/Arbeitgeber tätig sind.

Besteht entweder für den Gerichtsort Hamm oder den Gerichtstag Lippstadt eine Über- oder Unterbesetzung, so kann diese durch eine auf das Geschäftsjahr befristete anderweitige Zuordnung einzelner ehrenamtlicher Richterinnen/Richter ausgeglichen werden.

§ 15 Ladung der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

Die Ladungen der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden für das Jahr 2026 entsprechend ihrer alphabetischen Reihenfolge fortgesetzt.

Bei gleichzeitiger Ladung für Termine mehrerer Kammern sind die Ladungen für die Kammer mit der niedrigeren Nummer zunächst vorzuziehen.

Um ein Nachvollziehen der Ladungsreihenfolge zu erleichtern, sollen alle dem/der neu zu ladenden ehrenamtlichen Richterinnen/Richter alphabetisch vorgehenden ehrenamtlichen Richterinnen/Richter die gleiche Anzahl von Heranziehungen aufweisen.

Ein ehrenamtlicher Richter/eine ehrenamtliche Richterin gilt auch dann als herangezogen, wenn er/sie sich zu einem Termin entschuldigt hat.

Dabei ist unerheblich, ob die Verhinderung erst nach Erhalt der Ladung oder bereits im Voraus mitgeteilt wird (z.B. bei Urlaub, Kur usw.). Fällt z.B. in den mitgeteilten Urlaubszeitraum eine turnusmäßige Ladung, so ist der Termin gleichzeitig mit dem Vermerk „verhindert“ einzutragen, das Absenden der Ladung ist in diesem Falle entbehrlich. Der nächste ehrenamtliche Richter/die nächste ehrenamtliche Richterin ist ersatzweise zu laden.

Auch dann gilt ein ehrenamtlicher Richter/eine ehrenamtliche Richterin als herangezogen, wenn er/sie wegen Dringlichkeit des Termins telefonisch geladen werden soll und nicht erreichbar ist. Kann eine telefonische Verbindung nicht hergestellt werden, so muss ein weiterer Versuch unternommen werden, bevor der ehrenamtliche Richter/die ehrenamtliche Richterin als nicht erreichbar gilt. Der Termin ist gleichzeitig mit dem Vermerk „nicht erreichbar“ einzutragen, der nächste ehrenamtliche Richter/die nächste ehrenamtliche Richterin wird ersatzweise geladen. Ein turnusmäßig zu ladender ehrenamtlicher Richter/eine turnusmäßig zu ladende ehrenamtliche Richterin wird auch dann herangezogen, wenn möglicherweise mit einem Ablehnungsantrag zu rechnen ist. Über einen solchen Ablehnungsantrag entscheidet die Kammer unter Hinzuziehung des dem/der abgelehnten Richter/Richterin turnusmäßig folgenden ehrenamtlichen Richters/Richterin. Er/sie tritt im Falle der Ablehnung an die Stelle des/der abgelehnten ehrenamtlichen Richters/Richterin.

Die vorstehende Regelung gilt auch für den Fall der Selbstablehnung eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin.

Wird die Verhinderung eines geladenen ehrenamtlichen Richters/einer geladenen ehrenamtlichen Richterin bis zum Ablauf des dritten Werktages vor dem Sitzungstag

bekannt oder hat sich der ehrenamtliche Richter/die ehrenamtliche Richterin bis zum dritten Werktag vor dem Sitzungstag nicht zurückgemeldet, erfolgt die Ladung des turnusmäßig folgenden ehrenamtlichen Richters/Richterin.

Ob bezüglich eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin ein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt, wird in der Regel für die Geschäftsstelle nicht erkennbar sein. Bei einer entsprechenden Vermutung ist mit dem jeweiligen Kammervorsitzenden Rücksprache zu nehmen. Es wird (ggf. vorsorglich) der nächste zu ladende ehrenamtliche Richter hinzugezogen.

Stellt sich erst nach der Ladung heraus, dass ein ehrenamtlicher Richter/eine ehrenamtliche Richterin kraft Gesetzes von der Ausübung seines/ihres Amtes ausgeschlossen ist, so ist der ehrenamtliche Richter/die ehrenamtliche Richterin zu laden, der/die dem/der ausgeschlossenen ehrenamtlichen Richter/Richterin turnusmäßig folgt. Dieser/diese tritt an die Stelle des/der ausgeschlossenen ehrenamtlichen Richters/Richterin.

Ist die Heranziehung einer ehrenamtlichen Richterin oder eines ehrenamtlichen Richters aus Kreisen der Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Gerichtsortes Hamm bzw. des Gerichtstages Lippstadt unmöglich, weil sämtliche ehrenamtliche Richterinnen und Richter des Gerichtsortes bzw. Gerichtstages an einer Terminwahrnehmung gehindert sind, so ist stattdessen die bzw. der nach der Liste nächste heranzuziehende ehrenamtliche Richter/Richterin des jeweils anderen Gerichtsortes/Gerichtstages aus der entsprechenden Liste heranzuziehen, im Falle einer Verhinderung der jeweils nachfolgende der Liste.

§ 16 Neuberufene ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Die im Laufe des Jahres neu benannten ehrenamtlichen Richter/Richterinnen werden an den Schluss der Liste der ehrenamtlichen Richter und Richterinnen gesetzt und nach dieser Reihenfolge herangezogen.

Bereits beim Arbeitsgericht Hamm tätige ehrenamtliche Richter und Richterinnen, deren Amtszeit verlängert wird, werden wie neu ernannte ehrenamtliche Richter/Richterinnen behandelt und an das Ende der Liste gesetzt.

§ 17 Verfahren nach § 78 a ArbGG

In Sachen, in denen die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gem. § 78 a ArbGG gerügt wird, sind grundsätzlich zur Entscheidung dieselben ehrenamtlichen Richter/Richterinnen wie in der vorhergehenden letzten mündlichen Verhandlung heranzuziehen. Das gilt ausnahmsweise nicht, wenn die Rüge als unzulässig verworfen wird oder sich gegen eine Entscheidung richtet, die ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richterinnen/Richter erlassen wurde.

§ 18 Heranziehung in Sonderfällen

- (1) In Sachen, in denen eine Beweisaufnahme mittels Zeugenvernehmung (mit Ausnahme schriftlicher Zeugenvernehmung gem. § 377 ZPO und im Wege der Rechtshilfe durchgeführter Zeugenvernehmungen), Erstattung eines Sachverständigengutachtens (mit Ausnahme der Erstattung eines schriftlichen Gutachtens ohne mündliche Erläuterung), Augenscheineinnahme (mit Ausnahme einer Augenscheineinnahme, die durch den/die Kammervorsitzende/n als beauftragter Richter/beauftragte Richterin allein erfolgt ist) und Parteivernehmung gegebenenfalls auch noch nicht abschließend stattgefunden hat, sind für weitere mündliche Verhandlungen dieselben ehrenamtlichen Richter/Richterinnen wie in der früheren Verhandlung heranzuziehen.

Die bloße Verkündung eines Beweisbeschlusses in einer Sache ist nicht als Beginn einer Beweisaufnahme im vorgenannten Sinne anzusehen.

- (2) Im Falle einer nachträglichen Verhinderung eines ehrenamtlichen Richters/einer ehrenamtlichen Richterin für eine der nachfolgenden Verhandlungen nach Beginn der Beweisaufnahme bzw. in dem Termin, in dem auf die Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör entschieden werden soll, ist ein ehrenamtlicher Richter/eine ehrenamtliche Richterin gemäß der turnusmäßigen Reihenfolge zu laden. Schließen sich weitere Verhandlungen in der Sache bzw. weitere Beratungstermine an, sind die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen der jeweils vorhergehenden Verhandlung oder Beratung heranzuziehen.

Abschnitt D: Schlussbestimmungen

§ 19 Geltungsdauer

Dieser Geschäftsverteilungsplan tritt am 01.01.2026 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026.

Liegt bis zum 31.12.2026 der Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2027 noch nicht vor, gilt dieser Geschäftsverteilungsplan bis zur Aufstellung des neuen Geschäftsverteilungsplans weiter.

Hamm, den 04. Dezember 2025

Vaupel

Griese

Havighorst

Piepenbrink